

Änderungskommentar BSO 2026

Ausgabe für Ligaobleute

Sebastian Berndt

s.berndt@afvd.de

8. Dezember 2025

Keine Haftung für Fehler oder Irrtümer! Es gilt der Wortlaut der BSO!

Diese Ausgabe stellt die wichtigsten BSO-Änderungen zusammen, die für die Arbeit eines Ligaobmanns aus Sicht der Technischen Kommission relevant sind. Vollständigkeit kann nicht garantiert werden.

Durchgängige Änderungen

Die Begriffe „Staatsangehörigkeit/Staatsbürgerschaft“ wurden vereinheitlicht zu Staatsangehörigkeit. In Einzelfällen gibt es tatsächlich Unterschiede, d.h. dass jemand zwar die Staatsangehörigkeit, aber nicht die Staatsbürgerschaft besitzt. Gemeint war schon immer an allen Stellen die Staatsangehörigkeit.

§ 77

Was sich eigentlich von selbst versteht, muss im Laufe der Zeit #ausGründen leider explizit aufgenommen werden. Für die Neueinweisung einer Kettencrew durch den zuständigen Schiedsrichter ist in der Halbzeit schlicht keine Zeit. Kettencrewmitglieder, die sich geplant zur Halbzeit verabschieden, sind ein Organisationsversagen des Heimteammanagements. Nichtsdestoweniger können die Schiedsrichter ungeeignete Personen jederzeit austauschen, was sich mitunter auch erst während des Spiels herausstellt, etwa weil eine Person sich nicht von ihrem Smartphone fernhalten und entsprechend dem Spiel nicht folgen kann.

§ 80

Formal ist das eine gravierende Änderung, sachlich vermutlich ein editorischer Fehler im letzten Jahr. Jedenfalls ist ausgesprochen schwierig geworden und auch gar nicht notwendig, tatsächlich einen *schriftlichen* Nachweis durch einen Platzherren zu erhalten. Ob im Einzelfall die konkrete E-Mail einen Nachweis darstellt, wird weiterhin vom Ligaobmann beurteilt.

§ 83

Nr. 2 Die Pflicht zu weißen Trikots ergibt auch dann keinen Sinn, wenn das Heimteam etwa in hellgrau spielen will. Daher wird die Pflicht zu weiß auch bei ähnlich

hellen Farben ausgesetzt. Am Ende geht es darum, dass beide Teams in deutlich zu unterscheidenden Farben spielen. Der gesunde Menschenverstand sagt eigentlich, dass dies bereits im Interesse der Teams selbst liegen müsste. Das Interesse, Geld zu sparen und keinen zweiten Trikotsatz zu besitzen, ist bereits seit Jahrzehnten Grund für diesen Paragraphen. Mittlerweile führen bereits „stylische“ Gründe dazu, dass Teams zwar zwei Trikotsätze besitzen, aber in ähnlicher Farbe...

§ 91a

- Die bisherige Formulierung führte zu Missverständnissen, auch bei Ligaobleuten. Die bisherige Formulierung meinte, wenn der Grund für die Spielabsage im Verantwortungsbereich des absagenden Teams lag, ist die Absage immer schuldhaft. Sie war mehr an die Teams gerichtet als an die Ligaobleute.

Manche wollten daraus schließen, dass selbst eine Absage wegen Unbespielbarkeit des Platzes (§ 80) zu einer Wertung führe, weil § 91a das so sage, denn den Ligaobmann und das Gastteam erreiche die Absage ja durch das Heimteam (tatsächlich erfolgt sie aber durch den Platzherren, der den Platz sperrt, und genau so wurde das im Änderungskommentar 2024 erläutert).

Daher sah die Technische Kommission keine andere Möglichkeit als wieder auf den allgemeinen Begriff der schuldhaften Absage in § 25 zu verweisen, der zwar ein Nachverfolgen des Verweises erfordert, aber rechtlich eindeutig ist.

- Aus ähnlichem Grund wird die Einschränkung, dass eine Absage mit Attesten mindestens 48 h vor dem geplanten Kickoff erfolgen müsse, gestrichen. Die Technische Kommission kann sich nicht erklären, wie sie zustandegekommen ist, da sie im Rahmen der Gesamtregelung keinen Sinn ergibt.

Auch geht der Änderungskommentar 2024 auf diese Voraussetzung nicht ein, vielmehr lässt er deutlich erkennen, dass an Absagen mit Attesten keine Än-

derungen vorgenommen werden sollten. Auch in den internen Unterlagen lässt sich nur erkennen, dass die Frist von 48 h auf Verlegungen bezogen wurde, nicht auf Spielabsagen mit Attesten. Insofern kann dieser Passus nur als redaktionelles Versehen verstanden werden.

§ 98

- Aus den Landesverbänden, die bis zur expliziten Verpflichtung auf den Zusatzbogen diesen nicht genutzt hatten, kam der Wunsch klarzustellen, was auf dem Zusatzbogen mindestens ausgefüllt werden muss. Der AFVD hat das Interesse, belastbare Daten ermitteln zu können, ob lizenzierte Trainer am Spielfeldrand stehen oder nicht, um eventuellen Handlungsbedarf zu erkennen. Daher wird dem Wunsch nachgekommen, indem die Angaben zu den Coaches explizit verpflichtend gemacht werden. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass in Zukunft fehlende Angaben zu den Coaches nach § 146 Nr. 5 Bstb. c mit Geldstrafe belegt werden.
- Dabei ist aufgefallen, dass bisher nirgendwo explizit aufgeführt wurde, dass der Spielberichtsbogen unterschrieben werden muss. Es ergab sich nur mittelbar daraus, dass er ausgefüllt werden musste und das Unterschriftenfeld dazugehört.
- Rein editorisch wurde ein falscher Verweis korrigiert.

§ 105

- Die seit 2022 bestehende Regelung, dass Ligaobbleute auf das Einsenden der analogen Spielberichtsbögen verzichten können, hatte eine so durchschlagende Wirkung, dass sie nun zum Standard gemacht wird. Spielberichtsbögen müssen nur noch in digitaler Form eingesendet werden, solange der Ligaobmann sie nicht explizit anfordert. Die Heimvereine bleiben zur Aufbewahrung der Bögen mindestens bis zum Jahresende verpflichtet.
- Darüber hinaus wird die Form der Einsendung näher spezifiziert. Spielberichtsbögen müssen *eingescannt* werden. Reines Abfotografieren ist nicht zulässig. Hintergrund ist die Dateigröße. Fotos ergeben unnötig große Dateien, die Speicherplatz blockieren. Das mag für den einzelnen Verein kein Problem sein, für einen Landesverband, der alle Spielberichtsbögen aller Spiele erhält und ablegen muss, kostet das bares Geld – oder den Aufwand, die Dateien nachträglich runterzurechnen. Entsprechend geht es eher um die Dateigröße als die Art, wie sie entstanden ist. Also auch eine übermäßig große Datei, weil mit zu hoher Auflösung eingescannt wurde, ist unzulässig. Alles was über wenige

MB hinausgeht, darf als zu groß betrachtet werden.

- Schließlich müssen die Bögen zu einer PDF-Datei zusammengefügt werden. Zwei oder mehr Dateien erhöhen den Aufwand immens, insbesondere wenn später die Bögen eines früheren Spiels wieder zusammengesucht werden müssen. Dieses Problem lässt sich zwar sowohl durch Zusammenfügung seitens des Empfängers oder durch sprechende Dateinamen mit eindeutiger Struktur lösen, ist aber dennoch eine unnötige Arbeit durch mehrere Empfänger anstelle des einen Absenders.
- Fazit: Wer mehrere große Dateien verschickt, ist insofern rücksichtslos, als er sich Arbeit spart, die er anderen aufbürdet.
- Rein editorisch wurde ein fehlerhafter Verweis korrigiert.

§ 135

Klargestellt, dass unzulässige Einsprüche bereits durch den Ligaobmann abgelehnt werden. Dies war bisher nur suggeriert und führte zu Unsicherheiten bei den Ligaobbleuten. Zwar kann die Zulässigkeitsprüfung durch den Ligaobmann vor der Weiterleitung nur den Sinn haben, lediglich solche Einsprüche weiterzuleiten, die auch zulässig sind, andererseits haben sich wegen des Fehlens eines expliziten Hinweises viele Ligaobbleute dazu entschieden, auch klar unzulässige Einsprüche vorsichtshalber an die Berufungsinstanz weiterzuleiten.

Diese Entscheidung ergab sich auch daraus, dass bisher nicht klar war, wie sich der Verein gegen eine solche Zurückweisung wehren kann. Es ist ja nicht ausgeschlossen, dass ein Ligaobmann sich irrt. Daher wird ebenso klargestellt, dass gegen die Ablehnung aus formalen Gründen eine Beschwerde bei der Berufungsinstanz eingelegt werden kann. Gibt die Berufungsinstanz der Beschwerde statt, hat sich dennoch zunächst wieder der Ligaobmann mit dem Einspruch auseinanderzusetzen. Andernfalls wäre es möglich, dass sich erst die Revisionsinstanz erstmals mit dem Einspruch inhaltlich statt rein formal auseinandersetzt.

§ 146

Nr. 3 Es fiel auf, dass mangelhafter Platzaufbau sehr unterschiedlich ausfallen kann – vom Fehlen der Yardmarkierungstäfelchen über das der Neun-Yard-Markierungen bis hin zu nur 5 Yard großen Endzonen –, aber alle Mängel gleichermaßen mit 200 € bestraft werden müssten, was bei den Täfelchen zu viel, bei zu kurzen Endzonen fast zu wenig ist. Oder man müsste gleich das Spiel umwerten (mit all dem Rattenschwanz der nach § 131 folgt), was in den allermeisten Fällen übertrieben erscheint. Jedenfalls konnte sich niemand an eine Spielumwertung wegen mangelhaftem Platzauf-

bau erinnern. Entsprechend wurde die Geldstrafe als Strafrahmen von 50 bis 400 € gefasst und ins Ermessen der zuständigen Stelle gestellt.

Nr. 4

- „Fehlende Angaben“ ergänzt.
- Analog zu Nr. 3 mehr Ermessensspielraum für die zuständige Stelle geschaffen.

Nr. 26

Bstb. a+b Durch die besondere Regelung von Bstb. c für Ligen mit Mindestspielstärke über 25 ergab sich die Frage, wofür Bstb. a und b gelten. Die Logik sagt, dass diese für alle allgemeinen Fälle, aber nicht für den spezielleren Fall von c gelten. Der gesunde Menschenverstand ergänzt, dass sonst die Unterschreitung der 25 (bis wohin trotzdem noch ein reguläres Ligaspiel durchgeführt werden kann) billiger wäre, als ein reguläres Spiel durchzuführen, wo bereits 3 fehlende Spieler teurer wären als das Freundschaftsspiel. Für die Zukunft also nun klargestellt.

Bstb. d Es gibt bereits seit längerem Ligen, in denen die maximale Spielerzahl auf dem Spielberichtsbogen niedriger angesetzt ist als die 50 im Regelfall, die zugleich die Zeilenzahl auf dem Formular darstellt. Nirgendwo war aber geregelt ob und wie mit einer Überschreitung der Zahl umgegangen werden soll. Insbesondere mit Blick auf die GFLW2, in der die Maximalspielerzahl nun auf 27 am Spieltag festgelegt wurde, und der Erfahrung, dass nicht alle bei solchen Spielen eingesetzten Schiedsrichter sich der besonderen Regelungen der Liga bewusst sind, brauchte es eine Sanktionsmöglichkeit im Nachgang.

§ 147

Nr. 8 Mannschaftsübergreifende Sperren nun in begründeten Fällen auch möglich. Zum ergänzten Satz vgl. § 33 Nr. 6.